

Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor S c h ü l l e r - Berlin,

Dr. Max H a l b e - München,

Staatssekretär a.D. B a a k e - Berlin,

Agnes von R e d e n - Lüneburg.

Zur Verhandlung über die Anträge der Bayerischen und
Preussischen Regierungen auf Widerruf der Zulassung des Bild-
streifens :

„ Das gottlöse Mädchen “

der Firma Bayerische Film - Gesellschaft m.b.H. in München durch
die Filmprüfstelle München erschienen :

1. für die antragstellenden Landeszentralbehörden :

a) Ministerialdirektor Freiherr von J m h o f f
für die Bayerische Regierung,

b) Ministerialrat Dr. B a n d m a n n
für die Preussische Regierung.

2. für die Firma Bayerische Film Gesellschaft m.b.H. :

Dr.iur.Walther F r i e d m a n n mit den Bevoll-
mächtigten K r a f t und S p e e r m a n n der
genannten Firma,

3. als Sachverständige :

a) Oberregierungsrat Dr. K ä m p e r vom Preussischen
Ministerium für Volkswohlfahrt,

b) Vortragender Legationsrat Professor Dr. S i e v e r s
vom Auswärtigen Amt.

Mit Genehmigung des Vorsitzenden wohnte der Regierungsrat

Dr.

Dr. Pickel vom Preussischen Ministerium des Innern der Verhandlung bei.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Vernehmung der von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde beschlossen.

Die Anträge der Bayerischen und Preussischen Regierungen wurden von den Erschienenen zu 1 begründet.

Die Sachverständigen erstatteten ihre Gutachten.

Der Sachwalter der durch die Widerrufsanträge betroffenen Firma äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Auf die Anträge der Bayerischen und der Preussischen Regierung wird die durch Entscheidung der Filmprüfstelle München vom 22. Oktober 1928 - Nr. 3036 - ausgesprochene Zulassung folgender Teile des Bildstreifens widerrufen :

In Akt V nach Titel 16 : der Aufseher nimmt einen Feuerschlauch und spritzt Bob bis er umsinkt
Länge : 16,80 m.

In Akt VI nach Titel 5 : der Aufseher betritt das Schaltheus für den Starkstrom,
nach Titel 7 : Grossaufnahme des Schalthebels, die beiden Zöglinge am Zaun; von ihren Händen steigt Rauch auf, bis zu dem Augenblick wo Mary von einem anderen Zögling aufgefangen wird.

Länge : 14,25 m

In den Akten VI nach Titel 9, VII nach Titel 3
und XII vor Titel 1 : die Darstellung von Händen mit
kreuzweisen Wundmalen in Grossaufnahme.

Gesamtlänge : 4,10 m.

- II. In dem gesamten Bildstreifen werden die Worte : „ Zwangs-
erziehung ” und „ Zwangserziehungsanstalt ” durch „Korrek-
tionshaus ” ersetzt.
- III. Der weitergehende Antrag der Bayerischen Regierung wird
abgewiesen.
- IV. Die am 22. Oktober 1928 ausgestellten Zulassungskarten
verlieren am 31. Dezember 1928 ihre Gültigkeit, sofern sie
bis dahin nicht berichtigt sind.
- V. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

T a t b e s t a n d .

- I. Der Bildstreifen hat nach der zutreffenden Beschrei-
bung in der ihn zur öffentlichen Vorführung, ausgenommen
vor Jugendlichen, zulassenden Entscheidung der Filmprüf-
stelle München vom 22. Oktober 1928 folgenden Inhalt :

In einer amerikanischen Schule werden Flugblätter
atheistischen Inhalts verteilt, als deren Urheberin die
Schülerin Mary, Vorsitzende des „ Klubs der Gottlosen ”,
erscheint. Als der Direktor der Schule eine Untersuchung
anstellen will, erreicht der Obmann des Schülerrats, Bob,
dass die Angelegenheit von den Schülern selbst in Ordnung
gebracht wird. Bob sprengt mit den gläubigen Schülern und
Schülerinnen die im sechsten Stockwerk eines alten Ge-
schäftshauses tagende Versammlung der Gottesleugner. Bei
dem sich nun entspinneenden furchtbaren Geraufe stürzt eine
Schülerin in den Hausflur hinab und findet den Tod. Mary,

Bob

Bob und ein weiterer Mitschüler Bozo werden als die Hauptschuldigen festgenommen und zu fünf Jahren Zwangserziehung verurteilt.

Für die drei beginnt nun eine furchtbare Leidenszeit in der Zwangserziehungsanstalt. Wegen geringfügiger Vergehen gegen die Anstaltsordnung werden sie von dem Oberaufseher in unmenschlicher Weise gequält. Bob wird in Einzelhaft genommen. Es gelingt ihm, aus der Zelle zu entkommen und gemeinsam mit Mary zu entfliehen. Nachdem Mary und Bob sich einen Tag lang der Freiheit erfreut und ihre Herzen sich gefunden haben, werden die Ausreisser von den sie mit Spürhunden verfolgenden Wächtern aufgegriffen und in die Anstalt zurückgebracht, wo sie in Einzelhaft an Ketten gelegt werden. In der Nacht entsteht in der Mädchenabteilung der Anstalt ein Brand, der sich mit grosser Schnelligkeit ausbreitet. In dem allgemeinen Tumult denkt niemand an die eingeschlossene Mary, die in ihrer Zelle dem sicheren Tode entgegenzugehen scheint. Erst Bob, den man für die Rettungsarbeit freigelassen hat, befreit sie, nachdem er dem Oberaufseher die Schlüssel entrissen hat. Als die zwei schon in Sicherheit sind, vernehmen sie den Hilferuf des schwer verunglückten, unter einem brennenden Balken eingeschlossenen Oberaufsehers. Mit Unterstützung von Bozo und eines weiteren Zwangszöglings schleppen sie den Verunglückten, ihren Peiniger, aus dem brennenden Hause. Für diese brave Tat wird ihnen die Freiheit geschenkt.

Die in der Zwangsanstalt verbrachte Zeit der seelischen
und

und körperlichen Qualen hat Mary innerlich umgewandelt und sie hat erkannt, dass es eine höhere Macht im Leben gibt. Sie glaubt wieder an Gott.

II. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat unter dem 10. November 1926 den Widerruf des Bildstreifens beantragt, weil seine V^orführung geeignet sei, die öffentliche Ordnung zu gefährden, verrohend zu wirken, das religiöse Empfinden zu verletzen und die Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten zu gefährden. Es hat den Antrag wie folgt begründet:

Der Bildstreifen habe in der Filmpresse und in der übrigen Öffentlichkeit ein lebhaftes Echo gefunden. Das Stadtjugendamt Nürnberg habe bei dem Ministerium und bei dem Landes- Jugendamt darauf hingewiesen, dass der Bildstreifen zwar amerikanische Verhältnisse schildere, dass aber bei dem oberflächlich urteilenden Publikum der Eindruck nicht ausbleiben könne, dass auch in anderen Ländern die „Zwangserziehung“ ähnlich gehandhabt werde. Auf diese Weise bilde der Bildstreifen eine Gefahr für die Arbeit der Fürsorgeerziehung, die ohnedies überall auf Schwierigkeiten stosse. Indem der Bildstreifen nach seiner ganzen Aufmachung geeignet sei, die Arbeit der Fürsorgeerziehung zu gefährden, störe er zugleich die öffentliche Ordnung. Diese Gefahr bestehe, obwohl der Bildstreifen auf amerikanische Verhältnisse zugeschnitten und im Eingangstitel betont sei, dass die angeblich wahren Vorkommnisse sich in einer amerikanischen Erziehungsanstalt abgespielt hätten. Die deutsche Bevölkerung sei beider Ueberflutung des deutschen

Filmmarktes

Filmmarktes mit amerikanischen Erzeugnissen gewöhnt, Vorgänge des täglichen Lebens in amerikanischem Gewande zu sehen, sodass die grosse Menge mit Sicherheit den vom Landesjugendamt und dem Stadtjugendamt Nürnberg als möglich und wahrscheinlich bezeichneten Schluss ziehen werde, dass die Verhältnisse in deutschen Anstalten ähnlich seien, und dass sie daher in ihrem Widerstande gegen die deutsche Fürsorgeerziehung bestärkt werde.

Weiter sei der Verbotgrund der verrohenden Wirkung gegeben. Die Scene der Eidesleistung im II. Akt : „Schwöre, dass Du weder an die Bibel noch an Gott oder irgend eine kirchliche Einrichtung glaubst ! " sei als eine Verletzung des religiösen Empfindens zu streichen, da der Eid auf den Kopf eines Affen geleistet und damit in den Staub gezogen werde.

Endlich sei der Bildstreifen geeignet, die amerikanischen Verhältnisse in ein schlechtes Licht zu setzen, indem man an der amerikanischen Menschlichkeit zweifeln müsse wenn die Verhältnisse in Wirklichkeit auch nur halb so grausam seien, wie sie dargestellt werden. Insoweit sei er geeignet, die Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten zu gefährden.

Die Bayerische Regierung hat demgemäss beantragt, die Zulassung des Bildstreifens zu widerrufen, und für den Fall der Ablehnung dieses Antrags, durch Einfügung neuer Texte deutlicher als bisher ersichtlich zu machen, dass der Bildstreifen mit deutschen Verhältnissen, insbesondere mit der deutschen Fürsorgeerziehung, nichts zu tun habe. Endlich

müssten

müssten die krassesten Teile der rohen Szenen und die Eidesleistung entfernt werden.

II. Anschliessend hat am 16. November 1928 der Herr Preussische Minister des Innern beantragt, wegen ihrer verrohenden Wirkung folgende Teile von der öffentlichen Vorführung auszuschliessen :

1) Ein zu 5 Jahren Zwangserziehung verurteilter Schüler zieht sich die besondere Feindschaft des Oberaufsehers zu. Der Oberaufseher bestraft den Zögling aus einem ganz nichtigen Anlass dadurch, dass er ihn mit einem starken Wasserstrahl eines Hydranten solange bespritzt, bis er infolge Erschöpfung zusammenbricht.

2) In einer anderen Scene wird gezeigt, wie zwei Zöglingen, die sich an ein Gitter lehnen, durch Einschaltung des elektrischen Stromes seitens des Oberaufsehers so starke Brandwunden an den Händen zugefügt werden, dass sie ohnmächtig zu Boden sinken. Diese Scene wirke noch besonders dadurch, dass im Augenblick der Einschaltung des elektrischen Stroms an den Händen der beiden Zöglinge Verbrennungsdampf entsteht, überaus roh und abstossend.

Auf die von den Vertretern der genannten Regierungen in der Verhandlung vorgetragenen Anträge vom 10. und 16. November 1928 wird Bezug genommen.

III. Die Oberprüfstelle hat durch Vernehmung eines Sachverständigen des Preussischen Ministeriums für Volkswohlfahrt darüber Beweis erhoben, ob der Bildstreifen geeignet sei, in der Öffentlichkeit ungünstige Rückschlüsse auf das deutsche Fürsorgeerziehungswesen zu veranlassen. Der Sach-

verständige

verständige hat sein Gutachten dahin abgegeben, dass der Bildstreifen geeignet sei, das Urteil der Oeffentlichkeit über deutsche Fürsorgeerziehungsanstalten nachteilig zu beeinflussen. In Deutschland habe es zwar eine Zwangserziehung gegeben, diese sei aber nach Erlass des Jugendwohlfahrtsgesetzes von Grund auf umgeschaltet worden. Damit sei jedoch ein Wandel in dem Urteil der öffentlichen Meinung nicht eingetreten, die von dem eingetretenen Wechsel in der Beurteilung erzieherischer Massnahmen noch keineswegs durchdrungen sei. Der Bildstreifen nähre das gegen die deutsche Fürsorgeerziehung leider bestehende Misstrauen und werde, wenn es im gegenwärtigen Zeitpunkt vorgeführt werde, verhängnisvolle Folgen haben. Wenn der Bildstreifen auch amerikanische Verhältnisse zur Darstellung bringe, was an dem Kolorit unverkennbar sei und in der Tracht der Erzieher deutlich zum Ausdruck komme, sei er doch geeignet, die deutsche Fürsorgeerziehung in der Oeffentlichkeit zu diskreditieren und auf das schwerste zu schädigen, was auch nicht durch Streichung einzelner krasser Scenen ausgeschmessen werden könne.

Der von der OGerprüfstelle ferner vernommene Sachverständige des Auswärtigen Amtes hat die ihm vorgelegte Beweisfrage, ob von der amerikanischen Regierung gegen die Vorführung des Bildstreifens in Deutschland Protest erhoben worden sei, verneint und darüber hinaus erklärt, dass ein Bildstreifen, wie der vorliegende, der von ^{einem} Amerikaner mit amerikanischen Kräften auf amerikanischem Grund und Boden hergestellt

hergestellt sei und Zustände geissele, die in einzelnen Staaten Amerikas bestehen sollen, niemals geeignet sein könne, die Beziehungen Deutschlands, das den Bildstreifen lediglich vorführe, zu Amerika zu gefährden.

III. Der Sachwalter der durch die Widerrufsansträge betroffenen Firma hat den Antrag der Bayerischen Regierung mit rechtlichen und tatsächlichen Ausführungen bekämpft.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Die Oberprüfstelle hat zwar in mehreren Entscheidungen festgestellt, dass eine tendenziöse und dem Wesen der Fürsorgeerziehung abträgliche Schilderung dieser staatlichen Einrichtung dem Verbotgrund der Ordnungsgefährdung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 unterfällt, insofern sie geeignet ist, das Vertrauen des Volkes zu den im Lande hierfür getroffenen Einrichtungen zu erschüttern oder zu untergraben (Urteile vom 13. September und 1. November 1927 - Nr. 775 und 915). Diese Entscheidungen beziehen sich aber auf Darstellungen, die sich mit deutschen Verhältnissen und den auf Grund der §§ 62 ff. des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 9. Juli 1922. - Reichsgesetzblatt I S. 633 - getroffenen Einrichtungen beschäftigen.

Vorliegend ist aber in Uebereinstimmung mit dem Sachverständigen des Auswärtigen Amtes davon auszugehen, dass der Bildstreifen amerikanischer Herkunft, mit amerikanischen Kräften hergestellt und sein Schauplatz erkennbar Amerika ist. Seine Tendenz besteht darin, Zustände, wie sie in gewissen Staaten

Staaten Amerikas bestehen sollen, aufzuzeigen und anzuprangern. Dass der Bildstreifen Zustände einer amerikanischen Erziehungsanstalt schildert, wird nicht nur in seinem Einleitungstitel (Akt I, Titel 1) deutlich ausgesprochen, es geht auch aus der Bekleidung der Aufseher und aus zahlreichen Inschriften deutlich erkennbar hervor. Mit dem Vertreter der Preussischen Regierung zweifelt die Oberprüfstelle nicht daran, dass der deutsche Durchschnittbesucher eines Lichtspieltheaters bei der Vorführung des Bildstreifens sich nicht einen Augenblick darüber im unklaren befindet, wird, dass er sich hier deutschen Zuständen nicht gegenübergestellt sieht.

Der von der Oberprüfstelle vernommene Sachverständige hat gleichwohl die von der Bayerischen Regierung aufgeworfene Frage bejaht, ob eine Uebertragung der gezeigten Zustände auf deutsche Verhältnisse oder ein Rückschluss aus diesen Zuständen auf deutsche Verhältnisse möglich erscheint und hat angeführt, dass der in Deutschland vollzogene Uebergang von der Zwangserziehung zur Fürsorgeerziehung noch nicht so in das Bewusstsein der Oeffentlichkeit gedrungen sei, dass eine Verwechslungsgefahr ausgeschlossen sei. Die Oberprüfstelle erachtet diese Besorgnis für zu weitgehend. Der Sachverständige hat selbst ausgeführt, dass es in Deutschland seit Inkrafttreten des Jugendwohlfahrtsgesetzes eine Zwangserziehung nicht mehr gibt. Zutreffend hat der Sachwalter der durch die Widerrufsansprüche betroffenen Firma darauf hingewiesen, dass nach unseren Gesetzen die Voraussetzungen

setzungen für die Einleitung einer Fürsorgeerziehung und für die Bestrafung Jugendlicher ganz andere sind, als sie in dem vorliegenden Bildstreifen gezeigt werden. In Verbindung mit den eingangs getroffenen Feststellungen entfällt daher, wie die Prüfstelle München in ihrer den Bildstreifen zulassenden Entscheidung vom 22. Oktober 1928 zutreffend festgestellt hat, die Gefahr einer Schädigung der auf dem Gebiet der deutschen Fürsorgeerziehung geleisteten aufbauenden Arbeit und damit die Anwendbarkeit des Verbotgrundes der Gefährdung der öffentlichen Ordnung. Wenn demgegenüber der Sachverständige ein Verbot des Bildstreifens deshalb gefordert hat, weil seine Veröffentlichung mit Rücksicht auf das im Volke noch wurzelnde Misstrauen gegen die Einrichtung der Fürsorgeerziehung „im gegenwärtigen Zeitpunkt“ verhängnisvoll wirken könne, so sind diese Ausführungen mit den Bestimmungen des Lichtspielgesetzes nicht vereinbar. Die Oberprüfstelle hat in Auslegung des § 1 Abs. 2 in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten, dass der Verbotgrund der Ordnungsgefährdung nur anwendbar ist, wenn und soweit die Vorführung eines Bildstreifens zu einer dauernden unmittelbaren Störung der öffentlichen Ordnung Anlass gibt.

Um jedoch alle gegen den Bildstreifen erhobenen Bedenken auszuräumen und den von der Bayerischen Regierung besorgten Rückschluss auf deutsche Verhältnisse endgültig zu beseitigen, hat sich die Oberprüfstelle entschlossen, in dem ganzen Bildstreifen die Bezeichnung „Zwangserziehung“

ziehung " durch die in Deutschland nicht mehr praktische Bezeichnung „ Korrekptionsanstalt " zu ersetzen. In Verbindung mit Titel 11 des III. Aktes, der ausdrücklich von einer „ Verurteilung " zu 5 Jahren „ Korrekptionsanstalt ", wie es nunmehr heisst, spricht, kann künftig kein Zweifel mehr obwalten, dass es sich hier um eine Massnahme der Jugendgerichtsbehörde handelt, die mit der deutschen Fürsorgeerziehung nichts gemein hat. Damit ist zugleich dem Bayerischen Eventualantrag in ausreichendem Masse Rechnung getragen worden.

Damit entfällt die Anwendbarkeit des von der Bayerischen Regierung in erster Linie angezogene Verbotgrund ~~des~~ der Gefährdung der öffentlichen Ordnung.

II.

Aus dem gleichen Grunde kann der von einem amerikanischen Regisseur mit amerikanischen Kräften auf amerikanischem Grund und Boden hergestellte Bildstreifen, wenn er in Deutschland zur Verführung gelangt, nicht geeignet sein, unsere Beziehungen zu Amerika zu trüben. Hinzukommt, dass nach der Bekundung des Sachverständigen des Auswärtigen Amtes seitens der amerikanischen Regierung Proteste gegen diesen unstreitig in Amerika öffentlich vorgeführten Bildstreifen wegen seiner Aufführung in Deutschland bei der Reichsregierung bisher nicht erhoben worden sind.

Damit entfällt auch die Anwendung dieses von der Bayerischen Regierung weiter angezogenen absoluten Verbotgrundes des § 1 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes.

III.

Was sodann den in dem Bayerischen und dem Preussischen Widerrufsantrag angezogenen Verbotgrund der v e r r o h e n

den

d e n Wirkung. anlangt, hat sich die Oberprüfstelle in vollem Umfang dem Preussischen Vorschlag angeschlossen und hat die wegen ihrer besonderen Widerwärtigkeit und an Sadismus grenzenden Rohheit, die Grenzen des Erträglichen weit überschreitenden, im Urteilstener näher bezeichneten Bildfolgen im V. und VI. Akt von der weiteren Vorführung ausgeschlossen.

Die von der Bayerischen Regierung weiter beanstandete Bildfolge im X. Akt, die die Fesselung Bobs und Marys veranschaulicht, konnte nicht beseitigt werden, weil die Oberprüfstelle bei ihr das Tatbestandsmerkmal der s u b j e k t i v verrohenden Wirkung im Sinne ihrer ständigen Rechtsprechung nicht für vorliegend erachtet hat, da beide durch den ausbrechenden Anstaltsbrand ihrer Fesseln als bald wieder ledig werden und ein Anreiz für gleichgerichtete Handlungen bei der Gesamthaltung des Bildstreifens nicht nachweisbar ist .

Die Darstellung der das Stigma des Kreuzes tragenden Verbrennungen an den Händen Marys, die ihre Bekehrung zum Glauben versinbildlichen sollen, sind ausgeschnitten worden, weil die darin hervortretende Verquickung von Rohheit und Religion für unsere religiösen Begriffe verletzend erscheint.

IV. Der Bayerischen Anregung, aus dem gleichen Verbotsgrunde der Verletzung des religiösen Empfindens auch die Bildfolge im II. Akt zu verbieten, wo ein Mitglied des „ Klubs der Gottlosen „ auf den Kopf eines lebenden Affen

auf

auf die Statuten „vereidigt“ wird, hat die Oberprüfstelle nicht zu entsprechen vermocht. Der Widerrufsanspruch selbst verkennt nicht, dass die weitere Frage des neuen Mitglieds: „Kirchliche Einrichtungen? Meint Jhr damit etwa auch Oster-ⁿeier und Weihnachtsgeschenke? die Unreife der ganzen jugendlichen Klubgesellschaft dartut. Hinzukommt, dass es sich hier um einen Eid im Rechtssinne als der unter Anrufung Gottes bekräftigten Wahrheit einer Aussage überhaupt nicht, sondern um eine kindliche Spielerei handelt.

V. Hiernach rechtfertigt sich die Zurückweisung des Bayerischen Widerrufsanspruchs, soweit er über den Rahmen des von dem Preussischen Ministerium des Innern gestellten und von der Oberprüfstelle als berechtigt anerkannten Antrags hinausgeht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:

Klein
Regierungsinspektor.



Becker